

Aktenzeichen:  
**2 UKI 4/25**



# Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Helmholtzstraße 19, 40215 Düsseldorf

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

1 & 1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur  
vertreten durch ihre Geschäftsführer

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UKlaG)

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am  
Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht  
[REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf Grund der  
mündlichen Verhandlung vom 09.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu

6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über die Erbringung von Mobilfunkleistungen gegenüber Verbrauchern, die folgenden und diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

*„15.3. Exzessive Nutzung des Datenvolumens*

*Tarife mit unlimitiertem Highspeed-Datenvolumen dienen ausschließlich der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif. Im Falle unüblichen Verbrauchsverhaltens wird 1&1 Sie über die überhöhte Nutzung in Kenntnis setzen. Überschreiten die Kunden den hiernach bestimmten üblichen Umfang in der Folge erneut, ist 1&1 berechtigt, die Bereitstellung von Datenvolumen auf eine geringere Geschwindigkeit zu drosseln oder einzustellen. Eine Einstellung oder Drosselung wird nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang des Hinweises der erneuten überhöhten Nutzung an Sie erfolgen.*

*1&1 geht weiterhin von einer missbräuchlichen Nutzung ab dem zehnfachen der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif in einem Abrechnungszeitraum aus. In diesem Fall behält sich 1&1 vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.“*

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. August 2025 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt hinsichtlich Ziffer 1 des Tenors 10.000 €, im Übrigen 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Der Kläger, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von §§ 3, 4 UklaG eingetragen ist, begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB). Die Beklagte bietet am Markt Telekommunikationsdienstleistungen an und verwendet in diesem Zusammenhang die streitgegenständlichen Klauseln.

Ihre „Unlimited Tarife“ im Bereich des Mobilfunks bewirbt sie wie folgt (Anlage K 1):

- „Unbegrenztes Datenvolumen“
- „Surfen, Chatten, Mailen – ohne Limit“
- „Unlimitierte GB“

Je nach Tarif wird weiter mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei der Datenübertragung geworben.

In ihren AGB („Leistungsbeschreibung 1&1 Mobilfunk“ Stand 10. März 2025) findet sich unter Ziffer 14 zunächst folgende Beschreibung der Tarife:

*„14. Internetnutzung bei „1&1 Unlimited“- und „1&1 Unlimited on demand“ Tarifen*

*Für alle „1&1 Unlimited“- und „1&1 Unlimited on demand“-Tarife (im Folgenden gemeinsam auch „Tarife mit unlimitiertem Highspeed-Datenvolumen“ genannt) gilt: Tarife mit unlimitiertem Highspeed-Datenvolumen dürfen ausschließlich von Endkunden mit Wohnsitz in Deutschland und im vertraglich vereinbarten Umfang für den mobilen Eigengebrauch genutzt werden. Die Nutzung umfasst insbesondere nicht a) die Nutzung in Form von WLAN/WIFI-Netzwerken/Hotspots zur geschäftlichen/öffentlicher Verwendung durch Dritte, oder b) den Betrieb kommerzieller Dienste sowie das*

### *Durchleiten von Datenverbindungen.*

*Für „1&1 Unlimited on demand“-Tarife gilt zusätzlich: Es steht unlimitiertes Highspeed-Datenvolumen zur Verfügung, wobei zunächst in jedem Abrechnungszeitraum 50 GB Highspeed-Volumen zur Verfügung stehen. Vor oder nach Verbrauch können jederzeit beliebig viele Highspeed-Pakete per Klick über eine entsprechende Internetseite aktiviert werden. Die Aktivierung erfolgt jeweils in 1 GB Highspeed-Paketen und ist kostenlos sowie unlimitiert möglich. Erfolgt keine weitere Aktivierung reduziert sich die Surfgeschwindigkeit im jeweiligen Abrechnungszeitraum bis zur nächsten kostenfreien Aktivierung auf je max. 64 KBit/s.“*

Danach folgt unter Ziffer 15.3 folgende Regelung:

### *„15.3 exzessive Nutzung des Datenvolumens*

*Tarife mit unlimitiertem Highspeed-Datenvolumen dienen ausschließlich der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif. Im Falle unüblichen Verbrauchsverhaltens wird 1&1 Sie über die überhöhte Nutzung in Kenntnis setzen. Überschreiten die Kunden den hiernach bestimmten üblichen Umfang in der Folge erneut, ist 1&1 berechtigt, die Bereitstellung von Datenvolumen auf eine geringere Geschwindigkeit zu drosseln oder einzustellen. Eine Einstellung oder Drosselung wird nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang des Hinweises der erneuten überhöhten Nutzung an Sie erfolgen.*

*1&1 geht weiterhin von einer missbräuchlichen Nutzung ab dem zehnfachen der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif in einem Abrechnungszeitraum aus. In diesem Fall behält sich 1&1 vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.*

*[Um Missbrauch vorzubeugen, gilt zusätzlich für alle „Unlimited on demand“-Tarife, dass die automatisierte Aktivierung von Highspeed-Paketen*

*unter Verwendung technischer Hilfsmittel (z.B. Scripte, Bots) unzulässig und missbräuchlich ist.“]*

Mit Schreiben vom 21. März 2025 (Anlage K 3) mahnte der Kläger die Beklagte in Bezug auf die Nutzung der Klausel Ziffer 15.3. ab. Der Kunde könne nicht erkennen, welcher Datenumfang der üblichen Nutzung entspreche und dadurch seine Rechte nicht wahrnehmen. Die Drosselung des Datenvolumens sei mit dem Charakter eines solchen Unlimited Vertrages nicht zu vereinbaren. Die Beklagte werbe gerade mit dem unlimitierten Datenvolumen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das zu den Akten gereichte Schreiben Bezug genommen.

Die Beklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 9. April 2025 (Anlage K 4) ab und machte geltend, die angegriffene Klausel diene allein dazu, die missbräuchliche Nutzung der Tarife zu unterbinden. Um diese feststellen zu können, könne sie nur auf das verbrauchte Datenvolumen zurückgreifen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das zu den Akten gereichte Schreiben Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor:

Die beanstandete Klausel sei unwirksam. Sie verstoße gegen das Transparenzgebot, da sie die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Leistungen der Beklagten nicht klar beschreibe. Bei Vertragsschluss könne der Verbraucher nicht erkennen, welches konkrete Datenvolumen er nutzen könne und ab welchem Datenvolumen die Beklagte von einer missbräuchlichen Nutzung ausgehe. Es werde auch nicht dargelegt, wie die Beklagte das „übliche Nutzerverhalten“ ermittele. Die angekündigte Vorwarnung könne die fehlende Transparenz der Klausel nicht ersetzen. Außerdem schränke die Beklagte wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergäben, so ein, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sei. Soweit die Beklagte meine, die Klausel diene nicht der Kontingentierung des Datenvolumens, sondern ausschließlich der Verhinderung rechtswidriger Nutzung, beruhe dieser Vortrag auf einer unzutreffenden Gleichsetzung von hohem Datenverbrauch mit rechtswidriger oder vertragswidriger Nutzung. Die Klausel sei zudem überraschend. Der Kläger habe auch Anspruch auf die geltend gemachte Abmahnpauschale.

Der Kläger beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über die Erbringung von Mobilfunkleistungen, gegenüber Verbrauchern, die folgenden und diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

*„15.3. Exzessive Nutzung des Datenvolumens*

*Tarife mit unlimitiertem Highspeed-Datenvolumen dienen ausschließlich der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif. Im Falle unüblichen Verbrauchsverhaltens wird 1&1 Sie über die überhöhte Nutzung in Kenntnis setzen. Überschreiten die Kunden den hiernach bestimmten üblichen Umfang in der Folge erneut, ist 1&1 berechtigt, die Bereitstellung von Datenvolumen auf eine geringere Geschwindigkeit zu drosseln oder einzustellen. Eine Einstellung oder Drosselung wird nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang des Hinweises der erneuten überhöhten Nutzung an Sie erfolgen. 1&1 geht weiterhin von einer missbräuchlichen Nutzung ab dem zehnfachen der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif in einem Abrechnungszeitraum aus. In diesem Fall behält sich 1&1 vor, das Vertragsverhältnis außerordentliche zu kündigen“;*

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. August 2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Sie habe die Kriterien für die Missbrauchsprävention transparent erläutert. Das Transparenzgebot bestehe nur im Rahmen des Möglichen. Für den umworbenen Verkehr sei klar, dass Bezugsgröße für die Bemessung der missbräuchlichen Nutzung das durchschnittlich generierte Datenvolumen sämtlicher Kunden der Beklagten in dem Tarif, den der betroffene Kunde nutze, sei. Abrechnungszeitraum in diesem Tarif sei jeweils ein Monat. Diesen kenne der Kunde selbstverständlich.

Bereits aufgrund der Tarifstruktur, wonach 50/75 oder 100 GB pro Monat ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden, könne der verständige Verbraucher erkennen, dass die Beklagte davon ausgehe, dass im Rahmen der üblichen Nutzung das anfängliche Datenvolumen ausreichend und das Aufladen weiteren Volumens in der Regel entbehrlich sein dürfte. Eine unübliche Nutzung sei – für den situationsadäquat aufmerksamen, verständigen Verbraucher erkennbar – dementsprechend erst oberhalb einer Grenze von 500 GB pro Monat denkbar. Ein solches Datenvolumen sei soweit von dem üblichen Verbrauch von privaten Endkunden entfernt, dass der verständige Endkunde in diesem Fall selbst von einer nicht vertragsgerechten Nutzung ausgehen werde. Für diesen Fall und ausschließlich für diesen Fall sehe die beanstandete Klausel vor, dass die Beklagte die in der Regelung vorgesehenen Sanktionen anwenden könne.

Aufgrund der in der Regelung vorgesehenen Vorwarnung könne der Verbraucher erkennen, ab welchem Volumen die Beklagte von einer nicht vertragsgemäßen Nutzung ausgehe. Damit könne eine Ungewissheit für den Verbraucher nicht eintreten.

Die Leistungspflicht der Beklagten werde nicht eingeschränkt, sondern es solle lediglich eine missbräuchliche Nutzung verhindert werden. Dies sei dem Mobilfunkanbieter grundsätzlich nicht verwehrt, da ihm als Anknüpfungspunkt für die nicht vertragsgerechte Nutzung in der Regel nur das verbrauchte Datenvolumen und der Vergleich mit den übrigen Kunden

bleibe. Das beschreibe die Beklagte in der beanstandeten Klausel.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

Der Kläger kann von der Beklagten die Unterlassung der weiteren Verwendung der beanstandeten Klausel in Mobilfunkverträgen mit Verbrauchern verlangen (§§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG).

Bei der streitgegenständlichen Klausel handelt es sich, wovon auch beide Parteien ohne Weiteres ausgehen, um eine vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB), hinsichtlich derer die Inhaltskontrolle eröffnet ist (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB). Hierbei ist von folgenden gefestigten Grundsätzen auszugehen (vgl. BGH NJW 2010, 2272 Rn. 23; 2013, 219 Rn. 19; 2016, 1382 Rn. 21 m.w.N.):

Der Inhalt einer Allgemeinen Geschäftsbedingung ist durch Auslegung zu ermitteln; dabei ist ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel zu fragen. Sie ist so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden wird; sind mehrere Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar, kommt die Zweifelsregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung. Danach ist die scheinbar „kundenfeindlichste“ Auslegung im Ergebnis regelmäßig die dem Kunden günstigste, da sie häufig erst die Inhaltskontrolle eröffnet bzw. zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit der Unwirksamkeit der beanstandeten Klausel führt. Außer Betracht zu bleiben haben Verständnismöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und nicht ernstlich in Erwägung zu ziehen sind.

Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar



und durchschaubar darzustellen (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Vertragspartner verständlich ist. Vielmehr gebieten es Treu und Glauben auch, dass die Gefahr von Missverständnissen oder Fehldeutungen durch eine unklare, mehrdeutige oder unvollständige Fassung der Klausel möglichst vermieden wird. Weiter ist eine Klausel auch dann unwirksam, wenn der Vertragspartner durch die Formulierung der Klausel davon abgehalten wird, seine berechtigten Ansprüche oder Gegenrechte dem Verwender gegenüber geltend zu machen.

Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB ist dann gegeben, wenn der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es der umfassenden Würdigung der Interessen beider Parteien; die Unangemessenheit ist zu verneinen, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch zumindest gleichwertige Interessen des Klauselverwenders gerechtfertigt ist.

Im Einzelnen gilt:

1. Ziffer 15.3 Absatz 1

*„Tarife mit unlimitiertem Highspeed-Datenvolumen dienen ausschließlich der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif. Im Falle unüblichen Verbrauchsverhaltens wird 1&1 Sie über die überhöhte Nutzung in Kenntnis setzen. Überschreiten die Kunden den hiernach bestimmten üblichen Umfang in der Folge erneut, ist 1&1 berechtigt, die Bereitstellung von Datenvolumen auf eine geringere Geschwindigkeit zu drosseln oder einzustellen. Eine Einstellung oder Drosselung wird nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang des Hinweises der erneuten überhöhten Nutzung an Sie erfolgen.“*

Dieser Teil der beanstandeten Klausel ist insgesamt unwirksam, da die Regelung intransparent und überraschend ist sowie die wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks ge-

fährdet ist.

a.

Die Klausel benachteiligt den Kunden unangemessen, da sie intransparent ist (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Aus ihr geht nicht klar und verständlich hervor, welches Datenvolumen dem Verbraucher monatlich zur Verfügung steht und ab welchem Datenvolumen ihm ein Schreiben der Beklagten und nachfolgend gegebenenfalls die Drosselung oder sogar Einstellung der Datenübertragung droht.

Eine Regelung, wie die „übliche Nutzung“ ermittelt, berechnet und festgestellt wird, fehlt. Die Beklagte versteht darunter die durchschnittliche Nutzung ihrer Endkunden in demselben Tarif (Schriftsatz vom 6. Juli 2026, Bl. 76 eA). Andererseits ist in Ziffer 14 der AGB geregelt, dass monatlich zunächst 50 GB (je nach Tarif auch mehr) Datenvolumen zur Verfügung gestellt werden. Das durchschnittlich genutzte Datenvolumen in dem Tarif kann aber auch darunter liegen, so dass die Nutzung der 50 GB in diesem Fall nicht mehr der vertraglich versprochenen (Mindest-)Nutzung entsprechen würde. Welcher Nutzungsumfang also der in Satz 1 vorgesehenen Nutzung entspricht, lässt sich für den Verbraucher mithin erst feststellen, wenn er nach Vertragsbeginn erstmals davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Nutzung von der Beklagten als überhöht angesehen wird. Auch im weiteren Verlauf ergibt sich jedoch kein festes Datenvolumen, da die durchschnittliche Nutzung nach der Klauselvorgabe dynamisch ermittelt wird und folglich ständig variiert.

Der in der Klausel vorgesehene Hinweis der Beklagten, dass die übliche Nutzung überschritten wird, kann die fehlende Transparenz nicht beseitigen. Der Kunde muss bereits bei Abschluss des Vertrages erkennen können, welches Datenvolumen ihm jedenfalls zur Verfügung steht.

b.

Die Klausel ist auch überraschend und ist damit gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertrags-

bestandteil.

Nach dieser Vorschrift werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht.

Die Regelung befindet sich unter der Überschrift „Exzessive Nutzung des Datenvolumens“. Nach Satz 3 dieses Abschnitts ist die Beklagte berechtigt, die Bereitstellung von Datenvolumen auf eine geringere Geschwindigkeit zu drosseln oder einzustellen, wenn der Kunde wiederholt die „übliche Nutzung“ überschreitet. Diese Regelung ist an dieser Stelle überraschend. Die Beklagte verspricht zunächst in Ziffer 14 der AGB ein unlimitiertes Datenvolumen. Der durchschnittliche Kunde wird nicht damit rechnen, dass in der nächsten Ziffer diese Zusage unter der Überschrift „Exzessive Nutzung“ auf die „übliche Nutzung“ beschränkt wird. Keinesfalls wird er damit rechnen, dass die Beklagte schon ein überdurchschnittliches Datenvolumen bei einem Unlimited-Tarif als exzessive Nutzung ansieht und sich die Möglichkeit der Drosselung oder Einstellung der Datenübertragung vorbehält.

c.

Die Klausel benachteiligt den Verbraucher darüber hinaus auch unangemessen, da wesentliche Rechte der Vertragskunden und Pflichten der Beklagten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 308 Nr. 4 BGB).

aa.

Die Inhaltskontrolle umfasst vorliegend auch diese Prüfung, da es sich nicht um eine Leistungsbeschreibung handelt.

Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB ist die Klauselkontrolle nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eröffnet, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Klauseln, die Art, Umfang und Güte der

vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu bezahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarungen), sind dagegen von der Inhaltskontrolle ausgenommen. Es ist nach dem im Bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Privatautonomie den Vertragsparteien im Allgemeinen freigestellt, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen; mangels gesetzlicher Vorgaben fehlt es insoweit regelmäßig auch an einem Kontrollmaßstab. Die Freistellung von der Inhaltskontrolle gilt jedoch nur für Abreden über den unmittelbaren Leistungsgegenstand, während Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu kontrollieren sind (BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 – III ZR 56/17 –, Rn. 15, juris).

Die Beklagte verspricht zunächst in Ziffer 14 der Leistungsbestimmungen ein unlimitiertes Datenvolumen. In Ziffer 15.3. kann dies jedoch eingeschränkt werden, wenn der Kunde wiederholt die „übliche Nutzung“ überschreitet. Für diesen Fall behält sich die Beklagte vor, die Datenübertragung zu drosseln oder ganz einzustellen. Damit ist für die Beklagte die Möglichkeit eröffnet, die von ihr versprochene Leistung des unlimitierten Datenvolumens einseitig einzuschränken.

bb.

Nach § 308 Nr. 4 BGB sind zwar Klauseln, die das Recht des Verwenders enthalten, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, grundsätzlich zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Diese Bedingung ist aber nur erfüllt, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt (BGH, Urteil vom 23. Juni 2005 - VII ZR 200/04 - NJW 2005, 3420, 3421 m.w.N.) und die Klausel - im Hinblick auf die gebotene Klarheit und Verständlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) - die triftigen Gründe für das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nennt, so dass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2007 – III ZR 63/07 –, Rn. 15, juris).

cc.

Die Interessen des Kunden finden in der Klausel keine Erwähnung und müssen nicht be-

rücksichtigt werden, bevor die Beklagte ihre Leistung einschränkt.

Bei kundenfeindlichster Auslegung kann die Beklagte den Kunden schon abmahnen, wenn er mehr Datenvolumen verbraucht als der Durchschnitt der Kunden dieses Tarifs. Der Durchschnitt wird jedoch als Mittel aller von den jeweiligen Endkunden des fraglichen Tarifs genutzten Datenvolumen gebildet, also auch unter Berücksichtigung derjenigen Kunden, die hinsichtlich ihrer Datennutzung über diesem Mittel liegen. Jeder Datenverbrauch, der über diesem Schnitt liegt, wird als vertragswidrig deklariert und kann nach zwei Warnhinweisen der Beklagten zu einer Drosselung oder Einstellung der Datenübertragung führen. Gründe/Ursachen, die zu dem Datenvolumen geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt, sondern es wird unwiderleglich vermutet, dass eine missbräuchliche Nutzung vorliegt. Die beanstandete Klausel berücksichtigt mithin allein die Interessen der Beklagten. Auch wenn die Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung des Tarifs für gewerbliche Zwecke ein berechtigtes Interesse der Beklagten ist, rechtfertigt es nicht die - wie dargelegt - unangemessene Einschränkung der Leistungspflichten der Beklagten. Allein, dass der Kunde vorher zweimal in Kenntnis von seiner „überhöhten“ Nutzung gesetzt wird, bedeutet noch nicht, dass seine Interessen (ausreichend) berücksichtigt werden. Nach dem Klauselinhalt bleibt dem Kunden ein Gegenvorbringen gerade verwehrt.

dd.

Soweit die Beklagte meint, die Klausel diene allein dazu, Missbrauch zu verhindern, wird dieses Ziel durch die Klausel gerade nicht erreicht.

Die Beklagte schließt allein aus dem Umfang des Datenvolumens auf eine missbräuchliche Nutzung. Diese kann aber keinesfalls angenommen werden, wenn die Nutzung schon über dem Mittel aller Nutzungen in einem Abrechnungszeitraum liegt. Vielmehr kann auch eine deutlich über dem Schnitt liegende Nutzung bei einem Unlimited Tarif im Rahmen des vereinbarten Vertragszweck liegen, der dem Kunden ja gerade einen sorglosen Umgang in Bezug auf die heruntergeladenen Datenmengen ermöglichen soll. Ein Missbrauch liegt nur vor, wenn die Daten nicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks, nämlich der Nutzung für den mobilen Eigengebrauch (Ziffer 14 der AGB), verwendet werden, sondern die Nutzung in Form von WLAN/WIFI-Netzwerken/Hotspots zur geschäftlichen/öffentlicher Verwendung

durch Dritte oder den Betrieb kommerzieller Dienste sowie das Durchleiten von Datenverbindungen erfolgt. Dafür mag ein überdurchschnittlicher Datenverbrauch ein Indiz sein, den sicheren Rückschluss auf einen Missbrauch lässt dies jedoch nicht zu.

ee.

Durch die Regelung greift die Beklagte unzulässig in das vertragliche Gleichgewicht (Äquivalenzverhältnis) von Leistung und Gegenleistung ein.

Ein Unlimited Tarif dient gerade dazu, dem Kunden ein unbegrenztes Datenvolumen zur Verfügung zu stellen, ohne dass er auf seinen Verbrauch achten müsste. Dafür wird eine feste Gegenleistung des Kunden vereinbart. Praktisch kann das zur Verfügung gestellte Datenvolumen aber stark begrenzt werden, da die Beklagte es durch die beanstandete Regelung auf den durchschnittlichen Verbrauch aller Nutzer in diesem Tarif beschränken kann.

Zudem würde das Datenvolumen, das der üblichen Nutzung entspricht, ständig sinken, wenn nur der Mittelwert der üblichen Nutzung entspräche. Dann würden sich alle Nutzer die ein Datenvolumen über diesem Mittelwert verbrauchen, vertragswidrig verhalten und müssten im nächsten Monat die Nutzung einschränken. Es besteht im Grundsatz keine Rechtsmacht der Beklagten, eine etwa fehlerhafte Einschätzung wie auch Änderung der Markt-/Wettbewerbslage einseitig mit Hilfe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachträglich zu korrigieren (BGH NJW-RR 2008, 134).

Soweit die Beklagte meint, erst ab einer Nutzung von mehr als 500 GB könnte es für den Kunden zu Leistungseinschränkungen kommen, findet dies in der Regelung der Klausel keine Stütze. Die Definition der missbräuchlichen Nutzung ab der 10-fachen der üblichen Nutzung spielt nur im Rahmen der Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung eine Rolle, nicht jedoch für die Abmahnung und die Drosselung der Übermittlungsgeschwindigkeit oder Einstellung der Datenübermittlung. Sogar die gemäß Ziffer 14 jeweils uneingeschränkt zur Verfügung gestellte Datenmenge kann nach dem Wortlaut der Klausel eingeschränkt werden. Dadurch entspricht die Leistung der Beklagten dann nicht mehr dem, was mit dem „Unlimited Tarif“ eigentlich versprochen wird.

## 2. Ziffer 15.3. Absatz 2

*„1&1 geht weiterhin von einer missbräuchlichen Nutzung ab dem zehnfachen der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif in einem Abrechnungszeitraum aus. In diesem Fall behält sich 1&1 vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.“*

Dieser Teil der Klausel ist ebenfalls unwirksam, da die Regelung intransparent ist sowie vom gesetzlichen Leitbild einer außerordentlichen Kündigung abweicht.

a.

Auch in diesem Zusammenhang kann der Kunde bei Vertragsschluss nicht erkennen, ab welchem genutzten Datenvolumen er mit einer außerordentlichen Kündigung durch die Beklagte rechnen muss. Denn insoweit knüpft das Kündigungsrecht ebenfalls an die „übliche Nutzung“ an, ohne dass diese näher beschrieben wird. Auf die Ausführungen unter I. 1.a. wird Bezug genommen.

b.

Die Regelung benachteiligt den Verbraucher auch unangemessen, da sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB abweicht, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Ein wichtiger Grund für die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen liegt gemäß § 314 BGB vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Liegt der Kündigungsgrund in einer Vertragsverletzung, ist vor der Kündigung eine Abmahnung erforderlich.

Nach der vorliegenden Klausel setzt eine außerordentliche Kündigung durch die Beklagte als Verwenderin der AGB lediglich voraus, dass der betreffende Verbraucher das zehnfache

che der üblichen Nutzung von Endkunden bei 1&1 mit demselben Tarif in einem Abrechnungszeitraum erreicht. Eine Abwägung der beiderseitigen Interessen ist hingegen nicht vorgesehen. Ebenso wenig ist eine Abmahnung vor der Kündigung erforderlich. Die Regelung sieht nicht vor, dass die in dem vorhergehenden Abschnitt erwähnten „Abmahnungen“ Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung sind. Beide mögliche Reaktionen der Beklagten sind unabhängig voneinander geregelt und bauen nach dem Wortlaut der Klausel nicht aufeinander auf.

Nach den allgemeinen Vorschriften trägt zudem der Kündigende die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen seines Kündigungsgrundes (Resch in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 314 BGB [Stand: 19.06.2026], Rn. 70). Davon weicht die vorliegende Regelung ebenfalls ab, da allein aufgrund des genutzten Datenvolumens auf eine missbräuchliche Nutzung geschlossen wird und damit ein wichtiger Grund für die Kündigung unwiderleglich vermutet wird. Die Beklagte wird dadurch vom Nachweis eines tatsächlichen Missbrauchs befreit.

## II.

Die Beklagte hat die Abmahnkosten gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG zu ersetzen; die Kosten sind gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

## III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gründet in § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Rechtssache betrifft die Entscheidung in einem Einzelfall und hat weder grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) noch ist der Streitfall zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu eröffnen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).



\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
am Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richterin  
am Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richterin  
am Oberlandesgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Streitwert und Beschwer richten sich in Verfahren nach dem UKlaG regelmäßig allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der angegriffenen Bestimmungen, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots, wobei ein Wert von 2.500,00 € je angegriffener (Teil-)Klausel als angemessen anzusehen ist (BGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – III ZR 390/16 –, Rn. 6, juris). Hier ist von zwei selbständigen Teil-Klauseln auszugehen.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
am Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richterin  
am Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richterin  
am Oberlandesgericht

**Oberlandesgericht Koblenz**  
**2 UKI 4/25**

Verkündet am 30.07.2026

 Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

 Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle